



Brandschutzvorkehrungen bei Märkten

(z.B. Straßenfeste und sonstige Veranstaltungen)

(gemäß Erlass des hessischen Minister des Innern VI 55-65i-06/01, vom 23.08.1980 und 1.1.1991)

1. Flucht- und Rettungswege

Bei der Aufstellung von Ständen ist darauf zu achten, dass die für die Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen jederzeit freigehalten werden, damit im Brandfall wirksame Lösch- und Rettungsarbeiten möglich sind.

Eine Durchfahrtsbreite von 4,5 m (mindestens jedoch 3,5 m) und eine Mindesthöhe von 4 m müssen vorhanden sein.

2. Ausgänge und Notausgänge

Die Ausgänge und Notausgänge von Gebäuden dürfen durch Stände, Wagen oder Fahrzeuge nicht verstellt und/oder eingengt werden.

3. Wagen und Stände

Die Wagen und Stände dürfen nur in einem ausreichenden Sicherheitsabstand zu Gebäuden, insbesondere zu brennbaren Außenwänden von Gebäuden und Wänden aufgestellt werden. Der Sicherheitsabstand ist so zu bemessen, dass im Brandfall ein Übergreifen des Brandes auf andere Gebäude verhindert wird.

4. Hydranten

Die Hydranten auf Straßen müssen jederzeit zugänglich sein und deren Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt werden.

5. Feuerstellen (Gas, Kohle, Elektro, Friteuse)

Die Verwendung von offenem Feuer, ebenso wie die Vorratshaltung von Flüssiggas sind auf ein Mindestmaß zu beschränken (pro Stand eine 11kg Flasche).

5.1 Gas

Alle Druckminderer und Schläuche müssen in einem einwandfreien Zustand sein. Bei mehreren Verbrauchsstellen ist ein Verteilerstück zu verwenden.

5.2 Elektrogeräte

Die Geräte müssen den einschlägigen VDE-Richtlinien entsprechen.

Bei allen Feuerstellen muß mindestens ein Feuerlöscher PG-6 pro Stand vorhanden sein. Bei einem Holzkohlegrill müssen zusätzlich zwei Wassereimer mit je 10 Liter bereitstehen. Für Friteusen muß mindestens eine Löschdecke oder ein Fettbrandlöscher zur Verfügung stehen.

Bei allen Feuerstellen ist darauf zu achten, dass sich keine brennbaren Materialien in unmittelbarer Nähe befinden.

6. Allgemeines

Bei Veranstaltungen mit mehr als 200 Sitzplätzen auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist eine Abnahme durch das Ordnungsamt, die Polizei und, im Rahmen eines fachtechnisch beratenden Brandsicherheitsdienstes, durch die Feuerwehr durchzuführen.

Ein Nutzungsplan ist mindestens 4 Wochen im Voraus beim Stadtbrandinspektor der Stadt Seligenstadt, vorzulegen. Weitere Brandschutzaufgaben können kurzfristig durch das Ordnungsamt erteilt werden.